

**7/8**Juli/August 2022 / 56. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL



# Seite 20 Seite 20 Fachteil: - Zur Bedeutung des Diensteides - Rechtsprechungsübersicht

Sabine Schumann: "Strategischer Erfolg und ein Gewinn für uns alle!"





# Kerstin Koch zum Ehrenmitglied ernannt

Kerstin Koch wurde zum Ehrenmitglied des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb durch Beschluss des außerordentlichen Landeskongresses der DPolG am 20. Mai 2022 ernannt.

Olaf Sendel: "Kerstin hat als langjähriges Mitglied im Landesvorstand vorbildlich und

engagiert gearbeitet. Dafür gebühren ihr Dank und Anerkennung!"





# Verleihung der goldenen Krawattennadel

Frank Geppert, der Vorsitzende des Kreisverbandes Börde, wurde für seine aktive Mitgliederbetreuung und -vertretung sowie das Erreichen einer Mitgliederstärke seines Kreisverbandes von 100 Mitgliedern die goldene Krawattennadel verliehen.

Olaf Sendel: "Sein Engagement in unserer DPoIG-Familie ist beispielhaft! Ehrlich und mit Herzblut setzt er sich für die Kolleginnen und Kollegen ein!"

### Impressum:

Redaktion: Veit Richter (v. i. S. d. P.) pressestelle@dpolg-st.de Tel.: 0391.5067492 Fax: 03222.3147300 Landesgeschäftsstelle: Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Schleinufer 12 39104 Magdeburg Tel.: 0391.5067492 Fax: 03222.3147300 www.dpolg-st.de info@dpolg-st.de ISSN 0945-0521

# Dank an Maik von Hoff und Stefan Perlbach

Über Jahre hinweg führte Maik von Hoff den Kreisverband des ZVAD Börde.



Den Vorsitz seines Kreisverbandes gab er wegen Dienststellenwechsels ab. Er leistete eine sehr gute Arbeit und war für den Landesvorstand ein verlässlicher Ansprechpartner. Für seinen Einsatz wurden Ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Als langjährigem Vorsitzenden des Kreisverbandes Magde-



burg wurde Stefan Perlbach für seine engagierte und umsichtige Arbeit gedankt. Mit seinem Ausscheiden übergab er die Geschäfte an Rene Dunkelmann.



# Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag (Auszug)

Quelle: Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, Drucksache Landtag Sachsen-Anhalt, KA 8/408 vom 18. Januar 2022

Vorbemerkung des Anfragestellers: Laut Koalitionsvertrag soll die Landespolizei Sachsen-Anhalt binnen von fünf Jahren mindestens 7 000 Polizeivollzugsbeamte im aktiven Dienst haben. Dies gibt Anlass zu Nachfragen, wie sich der derzeitige Personalbestand und die Personalentwicklung im Polizeivollzugsdienst darstellen.

Frage 11: Wie viele Anwärter(innen) sollten nach Planung der Landesregierung in den Jahren 2017 bis 2021 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes beginnen? Wie viele Bewerbungen wurden jeweils eingereicht? Wie viele Anwärter(innen) hatten in den Jahren 2017 bis 2021 den Vorbereitungsdienst begonnen? Wie viele dieser Anwärter(innen) haben den Vorbereitungsdienst bereits erfolgreich abgeschlossen oder absolvieren diesen derzeit noch? Bitte die Zahlen nach Einstellungstermin und Studium sowie Ausbildung aufschlüsseln.

**Antwort auf Frage 11:** Die erfragten Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Einstellungs- termin	Einstellungen geplant		Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber		Einstellungen gesamt		Vorbereitungsdiens erfolgreich abgeschlossen	
	LG 1.2	LG 2.1	LG 1.2	LG 2.1	LG 1.2	LG 2.1	LG 1.2	LG 2.1
März 2017	150	150	1.146	695	110	116	95	96
September 2017	200	200	1.698	1.136	226	235	156	185
März 2018	200	150	738	615	66	97	64	73
September 2018	100	100	1.324	1.022	175	187	141	166
März 19	150	150	578	345	93	70	85	
September 2019	100	100	1.188	964	180	206		
März 2020	100	100	515	328	92	68		
September 2020	125	125	951	752	126	164		
März 2021	100	100	382	278	49	70		

Einstellungs- termin	Einstellungen geplant		Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber		Einstellungen gesamt		Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen	
September 2021	100	100	943	763	61	178		

Frage 12: Welche sind nach Einschätzung der Landesregierung die maßgeblichen Gründe, weswegen Anwärter den Vorbereitungsdienst abbrechen oder nicht erfolgreich abschließen?

Antwort auf Frage 12: Häufige Gründe für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst sind neben dem Nichtbestehen der Prüfung auch Entlassungen auf eigenen Wunsch. Die Entlassung auf eigenen Wunsch wird hauptsächlich mit dem

Überdenken der Berufswahl oder anderer privater Ursachen begründet. Weitere Gründe sind die zwischenzeitlich eingetretene Polizeidienstunfähigkeit oder die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit.

Frage 13: Wie viele Absolventen der Jahre 2017 bis 2019 wurden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums nicht in den Landesdienst Sachsen-Anhalt eingestellt? Welches waren die jeweiligen Gründe?

Antwort auf Frage 13: In den Jahren 2017 bis 2019 wurden insgesamt 27 Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums nicht in den Landesdienst Sachsen-Anhalt eingestellt. Einige Absolventinnen und Absolventen beginnen unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung das Studium im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2.1. Weitere Gründe sind die Feststellung der zwischenzeitlich eingetretenen Polizeidienstunfähigkeit oder es erfolgte keine Übernahme in den Polizeivollzugsdienst aufgrund eines während des Vorbereitungsdienstes begonnenen und noch laufenden Ermittlungs-/Straf-/ Disziplinarverfahrens. Des Weiteren wird von einigen Absolventinnen und Absolventen auch keine Übernahme gewünscht, da sie sich aus privaten Gründen beruflich in anderen Bereichen orientieren.

Frage 14: Bei welchen Behörden und Einrichtungen der Landespolizei wurden in den Jahren 2017 bis 2021 die Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes eingestellt? Bitte nach Laufbahngruppe aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 14: In den Jahren 2017 bis 2018 erfolgten die Einstellungen der Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes jeweils in den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 in den Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Nord, Süd, Ost und der Landesbereitschaftspolizei. In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgten die Einstellungen der Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes jeweils in den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 in den Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Stendal sowie in der Abteilung 2 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

Zum 1. September 2019 erfolgte eine Zuweisung von fünf Absolventinnen und Absolventen an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt.



Frage 15: Inwieweit konnte dem Wunsch der Absolventen nach einer bestimmten örtlichen oder/und behördenbezogenen Verwendung entsprochen werden? Welches waren die bevorzugten Orte, Regionen und Behörden, in denen die Absolventen eingesetzt werden wollten? Ergibt sich vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich einer verstärkten Werbung für die Laufbahnausbildung beziehungsweise das Studium für den Polizeivollzugsdienst in bestimmten Regionen des Landes?

Antwort auf Frage 15: Jede Polizeianwärterin und jeder Polizeianwärter hat sich zu Beginn ihres oder seines Vorbereitungsdienstes damit einverstanden erklärt, im Anschluss an den Vorbereitungsdienst im ganzen Land Sachsen-Anhalt eingesetzt zu werden und ihre oder seine Versetzungswilligkeit schriftlich erklärt.

In Anlehnung an den Erlass zu den Verwendungsgrundsätzen im Anschluss an den Vorbereitungsdienst/die Einführungszeit vom 16. November 2011 (zuletzt geändert durch Erlass vom 30. März 2016) erfolgt eine bedarfsgerechte und belastungsbezogene Verteilung der Absolventinnen und Absolventen auf die Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Stendal und die Polizeiinspektion Zentrale Dienste. Dabei können die drei leistungsstärksten Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter des jeweiligen Ausbildungs- und Studienjahres ihre Erstbehörde innerhalb des Polizeivollzugsdienstes selbst wählen. Die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich der Polizeiinspektion Zentrale Dienste zugewiesen. Grundsätzlich werden soziale Kriterien bei der Zuweisung der Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt. Handlungsbedarf hinsichtlich einer verstärkten Werbung für die Laufbahnausbildung beziehungsweise das Studium für den Polizeivollzugsdienst in bestimmten Regionen des Landes ergibt sich nicht.

Frage 16: Wie viele Beamte wurden in den Jahren 2017 bis 2021 ohne die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in ein statusrechtliches Amt welcher Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes eingestellt oder ernannt (horizontaler Laufbahnwechsel)? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten solche Einstellungen oder Laufbahnwechsel und welches waren die dafür maßgeblichen Gründe? Bitte die entsprechenden Zahlen nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 16: Seit 2016 besteht die Möglichkeit, dass ehemalige Feldjägerinnen und Feldjäger der Bundeswehr nach ihrer aktiven Zeit bei der Bundeswehr als Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Landespolizei eine berufliche Perspektive finden.

Hierfür ist mit der Änderung der Polizeilaufbahnverordnung vom 26. Juli 2016 (GVBI. LSA S. 220) die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt für Bewerberinnen und Bewerber aus der Bundeswehr, die die Ausbildung zum Feldjägerfeldwebel mit der Bezeichnung ATN/ATB 300 0460 Feldjägerfeldwebel SK erfolgreich abgeschlossen haben, geöffnet worden. Mit der Anerkennung des Ausbildungsnachweises wurde somit die Voraussetzung geschaffen, den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen. Die Einstellung der ehemaligen Feldjägerinnen und Feldjäger der Bundeswehr erfolgt gemäß

Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in die Laufbahngruppe 1.2 des Polizeivollzugdienstes als Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister.

Weitere Einstellungen ohne die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes erfolgten in der Laufbahngruppe 2.2 des Polizeivollzugsdienstes. Rechtsgrundlage für die Einstellung ist § 14 Abs. 4 Satz 3 LBG LSA in Verbindung mit § 11 Satz 1 Nr. 4 der Polizeilaufbahnverordnung. Maßgebliche Gründe für die Einstellung beziehungsweise Ernennung liegen in der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber und in dem personellen Bedarf in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Polizeivollzugsdienst. Die Einstellung erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 2 GG in die Laufbahngruppe 2.2 des Polizeivollzugsdienstes als Polizeirätin oder Polizeirat.

Folgende Einstellungen sind erfolgt:

	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 2.1
2017	0	0
2018	4	0
2019	5	2
2020	5	0
2021	2	0

Frage 17: Wie viele Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind in den Jahren 2017 bis 2021 in eine Laufbahn einer anderen Fachrichtung gewechselt? Welches waren die dafür maßgeblichen Gründe? Bitte die entsprechenden Zahlen nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 17: Ein Laufbahnwechsel einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten in eine Laufbahn einer anderen Fachrichtung erfolgte ausschließlich bei festgestellter Polizeidienstunfähigkeit im Sinne des § 107 LBG LSA und ist innerhalb der Landespolizei nur für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes möglich. Um eine Weiterbeschäftigung der dienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtin oder des dienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten zu ermöglichen, wird die gesundheitliche Eignung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes geprüft. Bei gesundheitlicher Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst wird die Absolvierung des Beschäftigtenlehrganges I beziehungsweise II ermöglicht. Nach erfolgreichem Abschluss liegt die Befähigung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst durch Umschulung gemäß § 28 der Laufbahnverordnung vor.

In den Jahren 2017 bis 2021 sind insgesamt zehn Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte von der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes gewechselt.

	Laufbahnwechsel		
2017	4		
2018	4		
2019	2		
2020	1		
2021	1		



# > Härtefallkommission Sachsen-Anhalt

# Innenministerin und Kommissionsvorsitzende stellen Bericht für das Jahr 2021 vor

Sachsen-Anhalts Innenministerin Dr. Tamara Zieschang und die Vorsitzende der Härtefallkommission, Monika Schwenke, haben den Bericht der Härtefallkommission für das Jahr 2021 vorgestellt. Die Kommission hat im vergangenen Jahr elf Anträgen zu Härtefallersuchen stattgegeben. Die Innenminister haben diesen Ersuchen jeweils zugestimmt. Damit wurde 18 abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, unter ihnen zwei Familien mit fünf minderjährigen Kindern, aus dringenden humanitären Gründen eine zunächst einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Menschen kommen aus dem Iran (vier Fälle) sowie in je einem Fall aus Afghanistan, der Elfenbeinküste, Eritrea, dem Irak, dem Kosovo, der Russischen Föderation und Türkei

Kommissionsvorsitzende Monika Schwenke: "Die Arbeit in der Härtefallkommission ist von Sachlichkeit und gegenseitigem Respekt auch bei teilweise unterschiedlicher Auffassung zu den dargelegten Härtefallkriterien geprägt. Die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, eine unter Berücksichtigung des Einzelfalles angemessene Entscheidung zu treffen. Das ist bei den vorgetragenen vielfältigen menschlichen Schicksalen und im Wissen um die oft großen Probleme der Betroffenen nach Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht einfach."

Innenministerin Dr. Tamara Zieschang: "Hinter jedem Antrag auf Härtefallersuchen steht

ein besonderes persönliches Schicksal. Um unzumutbare Härten für die geflüchteten Menschen abzuwenden, prüft die Kommission mit großer Sach- und Fachkompetenz akribisch jeden Einzelfall. Daher konnte ich mich allen vorgelegten Ersuchen anschließen. Ich bin zuversichtlich, dass die Menschen, für die unter humanitären Gesichtspunkten die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen angeordnet werden konnte, künftig einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten werden. Den Mitgliedern der Kommission spreche ich meinen Dank aus."

Insgesamt beriet die Kommission im Jahr 2021 abschließend in acht Sitzungen über 20 Anträge (einer davon aus dem Jahr 2019, sieben aus 2020). Bei elf Anträgen (davon fünf aus 2020) beschloss die Kommission ein Härtefallersuchen, da sie dringende humanitäre oder persönliche Gründe feststellte, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen.

Neu eingegangen sind 19 Anträge, die 32 Menschen, davon fünf Familien mit sechs minderjährigen Kindern, betreffen. Hauptgründe für die Antragstellung waren der bereits erreichte Grad der Integration, vor allem bei Kindern, sowie allgemeine Härtefallgesichtspunkte, wie die gesundheitliche Situation. Herkunftsländer der betroffenen Menschen waren Iran (vier Anträge), Afghanistan und Burkina Faso (je zwei Anträge)

sowie Elfenbeinküste, Eritrea, Georgien, Guinea-Bissau, Indien, Kosovo, Mali, Russische Föderation, Serbien und Syrien (je ein Antrag). Offen sind derzeit noch elf Anträge.

### Hintergrund:

Das seit 2005 bestehende Gremium der Härtefallkommission prüft Fälle, in denen hier lebende Ausländerinnen und Ausländer, denen nach geltendem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht und die dadurch ausreisepflichtig sind, unter Härtegesichtspunkten der Verbleib in Deutschland ermöglicht werden kann. Dazu bringen die Mitglieder Anträge in die Kommission ein, die dort beraten werden. Vor der Beratung und Entscheidung der Anträge erfolgt durch das jeweilige antragstellende Kommissionsmitglied eine ausführliche Recherche zur individuellen Aufenthalts- und Integrationsbiografie der betroffenen Menschen.

Wird durch die Kommission ein Härtefallersuchen beschlossen, kann die Innenministerin dem Beschluss entsprechen und ein Aufenthaltsrecht für die Menschen anordnen. Grundlage ist § 23 a des Aufenthaltsgesetzes.

Weitere Informationen zur Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt: mi.sachsenanhalt.de/haertefallkommission/

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 058/2022 vom 30. Mai 2022

# > Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlastung kinderreicher Familien in der sozialen Pflegeversicherung

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht hatte sich aufgrund zweier Verfassungsbeschwerden mit der Frage zu befassen, inwieweit beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden dürfen. Auch in Bezug auf die Beitragserhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung lagen entsprechende Verfassungsbeschwerden vor. Am 25. Mai 2022 hat das Bundesverfassungsgericht seine diesbezügliche Entscheidung vom 7. April 2022 veröffentlicht. Die Richterinnen und Richter sind zu der Entscheidung gekommen, dass die derzeitige Benachteiligung im Bereich der sozialen Pflegeversicherung von Eltern mit mehreren Kindern gegenüber solchen mit nur einem Kind mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar ist und eine Neuregelung gefordert. Im Hinblick auf die Beitragserhebung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wird eine entsprechende Benachteiligung kinderreicher Familien jedoch nicht gesehen, da der

wirtschaftliche Erziehungsaufwand dort jeweils ausreichend kompensiert wird. Hier sind insbesondere die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung zu nennen. Bereits im Jahr 2001 hatte das Bundesverfassungsgericht geur-

teilt, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn Eltern einen genauso hohen Beitrag in der sozialen Pflegeversicherung zahlen wie Kinderlose, denn Erstere leisteten einen "generativen Beitrag zur Funktionalität eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems". Es folgte eine entsprechende Beitragssatzanpassung durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose. In ihrem nun veröffentlichten Urteil sind die Richterinnen und Richter jedoch zu der Entscheidung gekommen, dass die Unterscheidung zwischen Fa-



milien mit und ohne Kinder zu kurz greift, denn mit der Zahl der Kinder stiegen auch die Kosten. Aus Sicht der Richterinnen und Richter tritt die Benachteiligung bereits ab einschließlich dem zweiten Kind ein und erfordert gesetzliches Handeln. Konkret bedeutet die Entscheidung, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung vorzunehmen hat, in der die Beitragssätze entsprechend der konkre-

ten Zahl der Kinder anzupassen sind. Der dbb wird sich im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens einbringen und in seiner Stellungnahme Aspekte intergenerationeller Gerechtigkeit genauso abwägen wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit kollegialen Grüßen

Ulrich Silberbach, dbb Bundesvorsitzender

Quelle: Az.: 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16